

VEREINBARUNG

Stand 26.9.2022

z w i s c h e n

der Sparkasse Hannover, Aegidientorplatz 1, 30159 Hannover, vertreten durch

nachfolgend als „Sparkasse“ bezeichnet

und

der Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister, vertreten durch das Kulturbüro,
Landschaftstraße 7, 30159 Hannover

nachfolgend als „LHH“ bezeichnet

Präambel

Die LHH plant das Kunstwerk Diamant II von Sanford Wurmfeld, das bis 2013 vor der Markthalle stand, zu rekonstruieren und neu aufzubauen. Der optimale Standort für das Objekt befindet sich auf dem Grundstück der Sparkasse an der Karmarschstraße 2a. Dort liegt eine einheitlich gestaltete Platzfläche vor, die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Karmarschstraße in dem Abschnitt zwischen Marktstraße und Leinstraße geschaffen wurde.

Dieses vorausgeschickt schließen die Sparkasse und die LHH die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die für die Aufstellung des Kunstwerkes vorgesehenen Grundstücksteile befinden sich im Eigentum der Sparkasse. Die Sparkasse gestattet der LHH unbeschadet etwaig erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung das Recht, die Fläche für die Aufstellung eines Kunstwerkes zu nutzen. Der Standort des Kunstwerkes ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.
2. Der Aufbau des Kunstwerkes erfolgt durch die LHH. Etwaige notwendige statische Untersuchungen und Genehmigungen wird die LHH beibringen. Alle Kosten, die mit dem Aufbau des Kunstwerkes verbunden sind, werden von der LHH übernommen, die Sparkasse beteiligt sich nicht an diesen Kosten.

3. Abweichend von § 946 Bürgerliches Gesetzbuch wird vereinbart, dass das Eigentum an dem Kunstwerk bei der LHH verbleibt. Die Parteien sind sich einig, dass das Kunstwerk i. S. von § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck aufgestellt wird und kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks der Sparkasse wird.

§ 2 Unterhaltung des Kunstwerkes

1. Die LHH hat das Kunstwerk einschließlich aller notwendigen zusätzlichen Bestandteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Das Kunstwerk ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und auf Beschädigungen oder Verschmutzungen hin zu überprüfen.
2. Die LHH hat Beschädigungen, Zerstörungen oder Verschmutzungen an dem Kunstwerk auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Sollte sich im Laufe der Vertragsdauer herausstellen, dass das Kunstwerk des öfteren beschädigt wird ohne dass die Verursacher*innen ermittelt werden können und sollte dies zu unangemessen hohen von der LHH zu tragenden Reparaturleistungen führen, so wird sich die LHH gemeinsam mit der Sparkasse um geeignete Lösungen zum Schutz des Kunstwerkes bemühen. Die Kosten für diese Maßnahmen werden von der LHH übernommen.

§ 3 Haftung

1. Die LHH haftet für die Einhaltung aller in Frage kommenden Vorschriften, insbesondere dafür, dass von dem Kunstwerk keine Gefährdungen ausgehen.
2. Soweit die LHH sich zur Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterhaltung des Kunstwerkes Dritter bedient, so handeln diese als Erfüllungsgehilfen. Die LHH haftet gemäß § 278 BGB für Schäden, die von den Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
3. Die LHH hat die Sparkasse von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Sparkasse im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhoben werden.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die Vereinbarung wird ab dem 1.8.2022 für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht jeweils sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
2. Bei Beendigung des Vertrages wird die LHH das Kunstwerk, nach Absprache auf eigene Kosten abbauen und die Verkehrsfläche in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die LHH kann die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Sparkasse auf Dritte übertragen.

§ 6 Nebenbestimmungen und salvatorische Klausel

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung der vorstehenden Schriftformklausel.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
3. Erfüllungs- und Gerichtsort dieser Vereinbarung ist Hannover.

Hannover, den _____

Landeshauptstadt Hannover

Hannover, den _____

Sparkasse Hannover